



Gemeinde Sande

26. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Gemeinde Sande vom 18.04.1985

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 8 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende 26. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | | |
|----|-------------------------------|---------|
| a) | aus abflusslosen Sammelgruben | 36,77 € |
| b) | aus Hauskläranlagen | 39,25 € |

je m³ eingesammelten Abwassers (Fäkalschlamm).

Für eine Notentsorgung nach 18 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 172,55 € erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sande, den 27.03.2025

Gemeinde Sande

Eiklenborg

Bürgermeister